



Vereinbarung über eine Fluxx - Partnerschaft zur Nutzung der Kinder- und Angehörigenbetreuung im Notfall

zwischen
der Landeshauptstadt Hannover
Fluxx
Kurt-Schumacher-Straße 29
30159 Hannover
und der regionsangehörigen Kommune

.....
.....
.....

1 Gegenstand der Vereinbarung

Fluxx trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und unterstützt die familienfreundliche Personal- und Mitarbeiterpolitik von Unternehmen, Institutionen und Betrieben. Es stärkt die Region Hannover als familienfreundlichen Wirtschaftsstandort. Ziel ist die zuverlässige und flexible Kinder- und Angehörigenbetreuung in Notfällen für die Beschäftigten.

Der Betreuungsnotfall tritt ein, wenn die reguläre Betreuung, Erziehungsberechtigte oder Angehörige spontan ausfallen. Gründe können u. a. unvorhergesehene Arbeitsspitzen, Tagungen und Fortbildungen sein.

2 Verfahren zur Betreuung im Notfall

Das Fluxx-Notruf-Telefon bei der Landeshauptstadt Hannover ist von Montag bis Sonntag 24 Stunden besetzt. Die Fluxx-Zentrale koordiniert zwischen Nachfragen und Angebot. Zu den Kernaufgaben zählt die Erstberatung, Bedarfsfeststellung, Vermittlung geeigneter Betreuungsangebote und Administration. Sie kooperiert hierzu mit den zuständigen Fachstellen der Partnerkommunen, z. B. örtlichen Familienservicebüros oder Pflegestützpunkten.

Beschäftigte oder Personalverantwortliche können vergünstigt die Fluxx-Notfall-Serviceleistungen nutzen.

Bei besonderen Problemen sind im Einzelfall abweichende Regelungen abzusprechen.

3 Kosten

Die Höhe der Jahrespauschale für die Kommune orientiert sich an der Anzahl der Kinder bis zum 10. Lebensjahr, die mit erstem Wohnsitz in der Partnerkommune gemeldet sind. Der Pauschalbeitrag wird pro Kind mit 1 € berechnet.

Die Jahrespauschale von € wird von der Partnerkommune überwiesen an

Kontoinhaberin: Landeshauptstadt Hannover
IBAN: DE53 2505 0180 0000 5173 21
BIC: SPKHDE2HXXX

Die Kosten pro Betreuungsstunde betragen 10 €, von denen 5 € aus Fluxx-Mitteln finanziert werden. Der Beitrag pro Betreuungsstunde beläuft sich auf 5 €. Durch diese Vereinbarung erhalten die Beschäftigten der Partnerkommune eine zusätzliche Ermäßigung um 2 € auf 3 € pro Betreuungsstunde.

4

Aufgaben und Haftung der Betreuungsperson

(1) Die Betreuungsperson betreut und versorgt das Kind oder die*den Angehörigen und verpflichtet sich zum gewaltfreien Umgang. Findet die Betreuung im privaten Haushalt der Familie statt, werden von der Betreuungsperson weder Dienstleistungen im Haushalt wie z. B. Putz-, Bügel- oder Aufräumarbeiten noch regulär notwendige Pflegeleistungen übernommen. Die Eltern oder Angehörigen verpflichten sich, alle für die Betreuung des Kindes oder des zu betreuenden Menschen wesentlichen Auskünfte zu erteilen (siehe Fluxx-Vereinbarung unter www.fluxx-hannover.de). Die Betreuungspersonen sind zu Stillschweigen über alle persönlichen Umstände aus dem Lebensbereich des Kindes, der Eltern oder Angehörigen verpflichtet. Die Personen verfügen über entsprechend pädagogische oder pflegerische Kenntnisse und können eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

(2) Die Betreuungsperson übernimmt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht für das Kind oder die Betreuung und Aufsicht für den Angehörigen. Soweit das Kind im Elternhaus oder die*der Angehörige Zuhause betreut wird, kommen die Eltern oder Angehörigen im Falle eines Unfalls während der Betreuung für die Unfallkosten selbst auf, soweit keine anderweitige Ersatzpflicht gegeben ist.

5

Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung gilt vorerst für eine Laufzeit von zwei Jahren. Sie beginnt am Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Laufzeitende eine Kündigung vorliegt. Beide Kooperationspartner*innen sind berechtigt die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich ein*e Projektpartner*in grob vertragswidrig verhält.

Sollte der Betrieb die Mitgliedschaft beenden, wird mit gleichem Datum auch dieser Vertrag aufgelöst.

6

Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Änderungen, Ergänzungen und jede Kündigung bedürfen der Schriftform.

Hannover, den

.....
(Unterschriftberechtigte*r der Partnerkommune)

.....
(Unterschriftberechtigte*r für Fluxx)